

Richtlinie

Zum Projekt „Sport mit Courage – gegen Rechtsextremismus“



1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung

Mit dieser Richtlinie verfolgt der LandesSportBund Niedersachsen e.V. (LSB) die Zielsetzung, die verschiedenen Akteure in den Strukturen des organisierten Sports sicherer im Umgang mit dem modernen Rechtsextremismus zu machen. Präventive Ansätze gegen rechtsextreme Einflüsse sollen ebenso gefördert und unterstützt werden, wie erfolgreiches Engagement für Toleranz, Vielfalt und Demokratie.

Die Richtlinie ist Bestandteil des Projekts „Sport mit Courage – gegen Rechtsextremismus“, einem Informations-, Aufklärungs- und damit Präventionsangebot des LSB. Das Projekt wird gefördert und unterstützt durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Landesfachverbände und Sportbünde mit ihren Sportjugenden sowie Sportvereine, die Mitglieder bzw. Gliederungen des LSB sind. Darüber hinaus kann der LSB eigene Maßnahmen aus den Fördermitteln finanzieren.

3. Gegenstand der Förderung

Ein Anspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht. Die zu fördernden Maßnahmen dürfen nicht direkt im Rahmen einer anderen Förderung aus der Finanzhilfe des Landes an den LSB bezuschusst werden (Ausschluss einer Doppelförderung, s. hierzu Förderungsprogramme gemäß Ziffer 2 LSB-Richtlinien).

Erstattungs- und abrechnungsfähig sind folgende **Maßnahmen** (siehe 3.1 bis 3.4):

3.1 Besondere Veranstaltungen

Veranstaltungen wie Tage der offenen Tür oder Sporttage, in deren Mittelpunkt das Themenfeld „Toleranz, Vielfalt und Demokratie“ steht, können bezuschusst werden. Weitere Möglichkeiten für besondere Veranstaltungen können beispielsweise sein:

Fachtagungen und Qualitätszirkel

Fachtagungen verfolgen das Ziel des umfassenden Informationsaustauschs zwischen den am Thema interessierten Expertinnen und Experten. Neben den Fachleuten aus dem Sport sollten auch Expertinnen und Experten aus anderen Organisationen bzw. öffentlichen Einrichtungen beteiligt sein, die in einem Verbund an der beschriebenen Zielsetzung vor Ort arbeiten.

Arbeitstagungen oder Strategieworkshops

Bei diesen Veranstaltungen liegt der Schwerpunkt darauf, die Mitglieder der eigenen Organisation zu informieren und für eine Mitarbeit an diesem Thema zu gewinnen. Ziel könnte beispielweise sein, eine Strategie zur Prävention gegen Diskriminierung und Fremdenfeindlichkeit zu erarbeiten oder Handlungsoptionen gegen rechtsextreme Erscheinungsformen zu entwickeln. Ebenfalls förderfähig sind Tagungen und Workshops für Themen wie „Toleranz, Vielfalt und Demokratie“.

3.2 Kompetenzförderung und Qualifizierung in der Sportorganisation

Für den Erfolg der präventiven Maßnahmen und ein gelingendes Miteinander im Verein sind themenspezifische fachliche und soziale Kompetenzen der verantwortlichen Akteure von zentraler Bedeutung. Geeignete Maßnahmen zur Förderung dieser Kompetenzen sind förderungsfähig. Ebenso kann die Teilnahme von verantwortlichen Akteuren an derartigen Angeboten bezuschusst werden.

3.3 Projekte

Projekte sind komplexere Vorhaben, die inhaltlich über die unter Punkt 3.1 bis 3.2 beschriebenen Maßnahmen hinausgehen, ein definiertes Ziel haben, sachlich und zeitlich befristet sind und eine für das Projekt festgelegte Organisation und Leitung erfordern. Die Förderung von Projekten ist möglich bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres.

Kriterien für die Auswahl der Projekte sind:

- Das Projekt ist möglichst vernetzt angelegt, d.h. neben der Sportorganisation sollten weitere lokale Partner im Projekt eingebunden sein, so dass vorhandene Strukturen effizienter genutzt werden können und durch intensive Kooperation mit verschiedenen Partnern bestehende Ressourcen zum Vorteil aller Beteiligten eingebracht werden.
- Das Projekt muss nachhaltig angelegt sein, so dass die Projektergebnisse im Anschluss auch weiterhin zweckentsprechend genutzt werden können und eine Fortführung des Projekts oder Teilen davon möglich ist.
- Übertragbarkeit der Ergebnisse für die Umsetzung.
- Gender-Mainstreaming ist berücksichtigt. Dies bedeutet, dass die unterschiedlichen Geschlechterperspektiven berücksichtigt werden.

Bei der Antragstellung muss mit dem Antragsformular eine Projektskizze eingereicht werden, in der folgende Punkte benannt werden:

- Beschreibung der Ausgangslage
- Zielsetzung und Inhalte des Projekts
- Abgestufter Zeit- und Maßnahmenplan mit Benennung von Meilensteinen
- Projektpartner und Projektleitung
- Finanzierungsplan
- Evaluierung der Ergebnisse und Art der Dokumentation

3.4 Sonstige Einzelmaßnahmen

Einzelmaßnahmen, die nicht von den unter 3.1 bis 3.3 genannten Möglichkeiten erfasst werden, sich jedoch an der Zielsetzung dieser Richtlinie ausrichten, können als sonstige Einzelmaßnahmen bezuschusst werden.

Die Förderung von sonstigen Einzelmaßnahmen ist bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres möglich. Voraussetzungen für die Förderung sind ein definiertes Ziel, eine sachliche und zeitliche Befristung und ein auf Nachhaltigkeit angelegtes Konzept.

Bei sonstigen Einzelmaßnahmen kann es sich auch um vereinsinterne Vorhaben handeln, die zur Weiterentwicklung in Hinblick auf die Zielsetzung dieser Richtlinie beitragen. Dazu gehören zum Beispiel Initiativen zur thematischen Auseinandersetzung wie Ausstellungen, Lesungen, usw.

4. Umfang und Höhe der Förderung

Die Fördermittel sind nicht als Dauerförderung einzusetzen. Sie sollen dazu beitragen, langfristig angelegte Präventionsarbeit gegen Rechtsextremismus in der Sportorganisation zu initiieren.

Grundsätzlich gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind (siehe abrechnungsfähige Höchstsätze zu den Ziffern 1. Fahrtkosten, 2. Kosten für Übernachtung und Verpflegung, 4. Honorare, 5. Kinderbetreuung, 7. Arbeitstagungen und Allgemeine Veranstaltungen (Sportfachtagungen), 8. Allgemeine Kosten).

Die Zahlung von Tage- und Sitzungsgeld sowie Personalkosten bereits angestellter Beschäftigter oder die Verbesserung von Rahmenbedingungen in den Bereichen Aus- und Fortbildung und Leistungssport gemäß Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen ist **nicht** zulässig.

Zu 3.1/3.2 Besondere Veranstaltungen / Kompetenzförderung und Qualifizierung in der Sportorganisation

Die genannten Maßnahmen können gemäß den o.g. Abrechnungsbestimmungen durchgeführt und mit maximal 1.000,- € pro Maßnahme bezuschusst werden.

Zu 3.3 Projekte

Bei Projekten sind Eigen- und ggf. Dritteleistungen auszuweisen. Bezuschusst werden grundsätzlich maximal 80% der abrechnungsfähigen Kosten. Eine Projektförderung erfolgt erst dann, wenn die gemäß Ziffer 3.3 genannten Voraussetzungen und Kriterien nachgewiesen sind und abrechnungsfähige Gesamtkosten in einer Mindesthöhe von 2.500,- € vorliegen.

Zu 3.4 Sonstige Einzelmaßnahmen

Sonstige Einzelmaßnahmen, die die Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.4 erfüllen, können gemäß der o. g. Abrechnungsbestimmungen durchgeführt werden und mit bis zu maximal 3.000,- € bezuschusst werden.

5. Antragsverfahren und Mittelauszahlung

Sportvereine, Sportbünde und Landesfachverbände richten ihre Anträge an den LSB. Bei der Antragstellung sind die vom LSB vorgegebenen Formblätter zu verwenden. Die Nachweispflicht obliegt dem Zuschussempfänger.

Für die unter 3.1, und 3.2 genannten Maßnahmen erfolgt die Mittelauszahlung nach Durchführung der Maßnahme und erfolgter Nachweisführung. Für die unter 3.4 genannten Maßnahmen werden bis zu 90% der bewilligten Mittel auf Anforderung direkt zugewiesen und mindestens 10% nach Durchführung der Maßnahme endabgerechnet. Für Projekte (3.3) werden bis zu 70% der bewilligten Mittel auf Anforderung direkt bzw. in mehreren Teilzahlungen zugewiesen und mindestens 30% nach Durchführung des Projekts endabgerechnet.

Die Weiterleitung und Auszahlung der Mittel an deren Mitgliedsorganisationen obliegt dem LSB. Der LSB ist für die ordnungsgemäße Mittelverwendung und Prüfung der Einzelverwendungsnachweise verantwortlich.

6. Nachweisführung

Es gelten die „Allgemeinen Abrechnungsbestimmungen für den LSB, die Sportbünde und die Landesfachverbände“, die auch auf die geförderten Vereine anzuwenden sind. Für den Zeitraum der Zuschussbeantragung und der Bezuschussung sowie für die Auszahlung der bewilligten Fördermittel ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit Voraussetzung. Die Abrechnung zu den unter 3.1 bis 3.4 genannten Maßnahmen erfolgt durch den LSB. Die Mittelanforderung und alle in der Bewilligung geforderten Abrechnungsunterlagen in Kopie müssen spätestens acht Wochen nach Beendigung der durchgeführten Maßnahme beim LSB eingereicht werden. Ein Nachweis über die Durchführung einer bezuschussten Maßnahme ist durch eine Kopie der Teilnahmeliste zu erbringen. Bei der Bezuschussung der Teilnahme Einzelner an Maßnahmen ist analog dazu eine Kopie der Bestätigung der Teilnahme durch den Ausrichter vorzulegen.

Sämtliche Originalabrechnungsbelege verbleiben beim Zuschussempfänger und sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zehn Jahre aufzubewahren.

7. Prüfung durch den LSB

7.1 Wird bei der Prüfung festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Zuschussempfänger an den LSB zurückzuzahlen.

7.2 Werden bei der Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des betroffenen Landesfachverbandes, Sportbundes oder Mitgliedvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.3 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tage des Zahlungseingangs beim Zuschussempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5. v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

8. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2012 in Kraft. Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das LSB-Präsidium.